

Benutzungsordnung

für die Schulsportanlagen Kaisersesch

Die Schulsportanlagen im Schulzentrum Kaisersesch steht in erster Linie dem Schulsport und in zweiter Linie den Sport treibenden Vereinen, Verbänden und Gruppen sowie kulturellen Vereinen, Verbänden und Gruppen der Verbandsgemeinde zur Verfügung.

A) Sportbetrieb

1. Die Schulsportanlagen Kaisersesch werden den Mitgliedern der zugelassenen Vereine für den aktiven Sport zur Verfügung gestellt. Zuschauer sind bei den Übungen nicht zugelassen.
2. Die Schulsportanlagen dürfen nur bei Anwesenheit des Übungsleiters betreten werden. Die Teilnehmer der Übungsstunden haben sich auf direktem Wege zu den Schulsportanlagen zu begeben.
3. Das Betreten des Kunststoffbelages und der Kunstrasenfläche ist nur mit sauberen Sportschuhen gestattet, die hierfür zugelassen sind. Der Schulhausmeister und die Übungsleiter sind berechtigt, das Schuhwerk zu kontrollieren und bei nicht geeigneten Schuhen dem Sportler die Nutzung des Platzes zu untersagen.
4. Bei Übungen und beim Trainingsbetrieb besteht ein generelles Alkoholverbot. Bei Sportveranstaltungen dürfen im Außenbereich Getränke verabreicht werden, wobei die Verbandsgemeinde Kaisersesch empfiehlt, bei Jugendveranstaltungen auf Alkoholausschank zu verzichten.
5. Es gilt ein absolutes Rauchverbot. Im Außenbereich ist das Rauchen auf dem speziell dafür ausgewiesenen Platz am Eingang zur Schulsportanlage gestattet.
6. Der jeweilige Übungsleiter hat sich vor der Benutzung der Schulsportanlagen von ihrer ordnungsgemäßen Beschaffenheit zu überzeugen.
7. Der jeweilige Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach den Übungen die Teilnehmer die Schulsportanlagen sofort verlassen. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Außenumkleideräume der Schulsporthalle im sauberen und aufgeräumten Zustand verlassen werden.
8. Die Weisungen der Schulhausmeister, der Schulleiter oder deren Vertreter sowie der Vertreter der Verbandsgemeindeverwaltung sind zu befolgen.
9. Die Vereinsvorsitzenden sind verpflichtet, hinsichtlich ihres Vereins das Einhalten dieser Benutzungsordnung in regelmäßigen Abständen zu überwachen.

10. Der Übungsleiter hat jede Beschädigung unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag, dem Schulhausmeister oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden.
11. Die Benutzungszeiten beginnen montags bis freitags frühestens um 16:00 Uhr und enden spätestens um 22:00 Uhr. Die Schulsportanlagen und Außenumkleideräume der Schulsporthalle sind spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen die Schulsportanlagen für Übungszwecke und Sportveranstaltungen nach vorheriger Zustimmung des Trägers benutzt werden.

B) Veranstaltungen

1. Die Schulsportanlagen werden den Vereinen und organisierten Gruppen aus der Verbandsgemeinde Kaisersesch für kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
2. Für die Benutzung der Schulsportanlagen wird zwischen der Verbandsgemeinde Kaisersesch und dem Nutzer ein Vertrag abgeschlossen.
3. Die Benutzung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vorher, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch schriftlich zu beantragen.

C) Gemeinsame Vorschriften

1. Aus wichtigen Gründen oder dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.
2. Der Benutzer muss die Schulsportanlagen pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung ist besonders zu achten. Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind sofort dem Schulhausmeister bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom und Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist der Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch zu benennen.

Alle Anlagenteile der Schulsportanlage dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

Nach Abschluss der Benutzung ist die Schulsportanlage in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

3. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde Kaisersesch nicht.

Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Kaisersesch von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulsportanlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Kaisersesch und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Kaisersesch und deren Beauftragte.

Der Benutzer verpflichtet sich, eine entsprechende Versicherung mit einer Deckungssumme von 2,0 Mio. Euro abzuschließen.

4. Die Haftung der Verbandsgemeinde Kaisersesch als Verkehrssicherungspflichtiger gemäß § 836 BGB für den verkehrssicheren Zustand des Geländes bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde Kaisersesch an den überlassenen Schulsportanlagen und an den Zugangswegen durch die Benutzer entstehen.

Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass die in Nr. 2 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt werden.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

5. Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kaisersesch, den 10.07.2017
Verbandsgemeinde Kaisersesch

Albert Jung, Bürgermeister

